

Öffentliche Bekanntmachung

Bereitstellung im Internet am 21.12.2023

Nachrichtlicher Hinweis im Amtsblatt
Höri-Woche vom 22.12.2023**Änderung der
Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Gaienhofen
für die Kita Seestern und den Naturkindergarten Horn
(„Kita-Ordung“) vom 19.12.2023**

Der Gemeinderat Gaienhofen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.12.2023 die Erhöhung der Elternbeiträge für die Einrichtungen Kita Seestern mit Naturkindergarten Horn beschlossen.

Damit werden die Anlagen der Kita-Ordung wie nachfolgend dargestellt geändert.

Art. 1

(1) In Anlage 1 A) wird Absatz 1 mit Tabelle wie folgt ersetzt:

„Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.12.2023 für die Einrichtung **„Kita Seestern“** folgende **monatliche Entgelte ab dem 01.01.2024** festgesetzt:

monatliche Entgelte Kita Seestern ab 01.01.2024	Kindergarten Ü3		Krippe	
	VÖ	Ganztag	VÖ	Ganztag
Haushalt mit 1 Kind	177,00 €	235,00 €	401,00 €	543,00 €
Haushalt mit 2 Kindern	155,00 €	204,00 €	299,00 €	404,00 €
Haushalt mit 3 und mehr* Kindern	115,00 €	152,00 €	251,00 €	341,00 €

(2) In Anlage 1 B) wird Absatz 1 mit Tabelle wie folgt ersetzt:

„Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.12.2023 für die Einrichtung **„Naturkindergarten Horn“** folgende **monatliche Entgelte ab dem 01.01.2024** festgesetzt:

monatliche Entgelte Naturkindergarten ab 01.01.2024	Ü3 VÖ 6 Stunden/Tag
Haushalt mit 1 Kind	166,00 €
Haushalt mit 2 Kindern	143,00 €
Haushalt mit 3 und mehr* Kindern	107,00 €

Art. 2

Die Änderungen treten zum 01.01.2024 in Kraft.

Gaienhofen, den 20.12.2023

Gez.

Jürgen Maas, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Kita-Ordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Kita-Ordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Kita-Ordnung verletzt worden sind.